



**Motion Graf Guido namens der STRUKO über die Einteilung des Kantons Luzern in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise (M 448).  
Eröffnet: 25. Mai 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

*Vorbemerkungen:*

In der Septembersession 2008 ist der Kantonsrat auf den Planungsbericht B 59 über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungsbezirke vom 23. April 2008 eingetreten (KR 2008 S. 1508 ff. und S. 1567 f.). Der Kantonsrat lehnte den Rückweisungsantrag der vorberatenden Staatspolitischen Kommission ab und stimmte dem Sistierungsantrag des Regierungsrates zu. Ausserdem erklärte der Rat die Motion M 272 erheblich, welche von Albert Vitali namens der FDP-Fraktion und Guido Graf namens der CVP-Fraktion eingereicht worden war. Gemäss dieser Motion war die künftige Gebietseinteilung ganzheitlich durch eine Spezialkommission anzugehen und insbesondere die Wahlkreisthematik wieder aufzunehmen. Mit einem Ergänzungsbericht zum Planungsbericht B 59 sollten alle relevanten Gebietseinteilungen nochmals beraten werden. In der Novembersession 2008 hat der Kantonsrat daraufhin die Spezialkommission eingesetzt, welche nunmehr die vorliegende Motion M 448 eingereicht hat.

In der Motion werden sogenannte Eckwerte der künftigen Kantoneinteilung aufgeführt und begründet. Von einem weiteren, den Planungsbericht B 59 ergänzenden Bericht ist somit abzusehen. Wir begrüssen dieses Vorgehen der Kommission. Mit einem Ergänzungsbericht hätte der Zeitplan für die Neueinteilung der Gerichtsbezirke auf die Einführung der neuen Schweizerischen Prozessordnungen hin (1. Januar 2011) und der Zeitplan für die Neueinteilung der Wahlkreise vor der Kantonsratswahl 2011 nicht mehr eingehalten werden können. Nach der Erheblicherklärung der Motion können deren Eckwerte in die Vernehmlassungsvorlagen für die Stimmrechts- und Organisationsgesetze übernommen werden. Wir beantragen Ihrem Rat, vom Planungsbericht B 59 Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme durch die Erheblicherklärung der Motion abzugeben. Wie nachstehend ausgeführt wird, sind die im Planungsbericht B 59 dargelegten Einteilungen mit den Eckwerten der Motion weitgehend identisch.

*Zur Motion:*

Die Motion umschreibt die künftige Einteilung des Kantons Luzern in Wahlkreise, Gerichts- und Verwaltungskreise mittels Eckwerten. Wir erklären uns damit einverstanden, diese Eckwerte in den Vorbereitungsarbeiten zur Gesetzgebung zu berücksichtigen und in die Erlassentwürfe einzubauen, soweit Änderungen erforderlich sind.

Im Einzelnen ist aus heutiger Sicht festzuhalten:

## 1. Wahlkreise für Kantonsratswahlen

Die Spezialkommission schlägt in ihrer Motion die Zuteilung der Gemeinde Wolhusen zum Wahlkreis Entlebuch und die Zusammenführung der Wahlkreise Entlebuch und Willisau zu einem Wahlkreisverbund vor.

Der Planungsbericht B 59 enthält keine Ausführungen zu den Wahlkreisen, da dies nicht zum Auftrag der vorbereitenden Projektgruppe für die Gerichts- und Verwaltungskreise gehörte. Im früheren Planungsbericht B 158 über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung vom 22. August 2006 (GR 2006 S. 1877 ff.) haben wir uns dahingehend geäußert, dass ein Proporzsystem mit möglichst wenigen und ähnlich grossen Wahlkreisen weiterhin, d.h. trotz der kontroversen Vernehmlassungsergebnisse zu den Zuteilungsvorschlägen im Einzelnen, anzustreben ist (Kap. VI.3). Der Vorschlag eines Wahlkreisverbundes entspricht unserer Einschätzung insofern, als mit dem Verbund die beiden kleinsten Wahlkreise im Kanton Luzern rechnerisch zusammengeschlossen werden und dadurch in eine ähnliche Grössenkatgorie kommen wie die anderen Landwahlkreise Sursee und Hochdorf. (Auf der Grundlage der Wahlen 2007 und basierend auf der Schweizer Wohnbevölkerung hat beispielweise der Wahlkreis Sursee 23 Sitze und der Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch hätte 24 Sitze.)

Wie der Motion entnommen werden kann, hat die Anhörung der Spezialkommission ergeben, dass der Wahlkreisverbund über die grösste Akzeptanz verfügt. Wir sind daher bereit, eine Wahlkreiseinteilung mit dem Wahlkreisverbund Willisau-Entlebuch (inkl. Wolhusen) in die Vernehmlassung zu geben. Zur Einführung eines solchen Verbundes ist eine Änderung des Stimmrechtgesetzes erforderlich.

## 2. Gerichts-, Konkurs- und Grundbuchwesen

Die Spezialkommission schlägt in ihrer Motion die Schaffung von vier Gerichtsbezirken zum einen für die heutigen Amtsgerichte und zum andern für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor. Ausserdem sind in der Motion die Standorte und Abteilungsgrössen der regionalen Gerichte erster Instanz genannt. Weiter schlägt die Spezialkommission vier Konkursbezirke analog den Gerichtsbezirken und zwei Grundbuchbezirke vor.

Der Planungsbericht B 59 hat die gleichen Abteilungszahlen im Osten des Kantons vorgesehen, indes zwei Bezirksgerichte im Westen (Sursee, Willisau-Entlebuch; vgl. Kap. IV.1). Die Projektgruppe hatte den Zusammenschluss des gesamten westlichen Kantonsgebiets vorab aus regionalen Aspekten gescheut. Zu den Friedensrichterkreisen enthält der Planungsbericht keine Ausführungen, da eine regionale Struktur damals noch nicht spruchreif war. Bereits im Planungsbericht B 59 waren die Konkurs- mit den Gerichtsbezirken deckungsgleich (Kap. IV.3) und im Planungsbericht B 158 erachteten wir eine im Vergleich zu heute grössere Reduktion auf zwei Grundbuchkreise als prüfenswert (Kap. VI.3).

Der Begründung der Motion ist zu entnehmen, dass die Kriterien der optimalen Fallzahlen in Bezug auf die Effizienz und der minimalen Investitionen und Betriebskosten ausschlaggebend waren. Diese Kriterien waren auch für den Planungsbericht B 59 wichtig, jedoch wurde von der Reduktion der Gerichtsbezirke auch aufgrund der vorangehenden Verfassungsdiskussion abgesehen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. VIII des Berichts).

Mit Stellungnahme vom 12. Mai 2009 beurteilt die Verwaltungskommission des Obergerichts den Motionsvorschlag als ausgewogen und zukunftsgerichtet. Die mit der Justizreform (Projekt „JU 10“) verfolgten Ziele könnten vollumfänglich umgesetzt werden. Insbesondere die Grösse der Bezirksgerichte lägen innerhalb des definierten Idealbereichs und ermöglichten effiziente Arbeitsabläufe.

Wir sind bereit, die Eckwerte der Spezialkommission in die Vorlage aufzunehmen, welche die künftige Gerichtsorganisation regelt und die neuen Schweizerischen Prozessordnungen im Kanton Luzern einführt. Insbesondere soll die Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens sein.

### 3. Strafverfolgung

Die Motion verlangt die Schaffung von drei (regionalen) Abteilungen der Staatsanwaltschaft. Der Planungsbericht B 59 enthält bereits denselben Einteilungsvorschlag (Kap. V). Dieser wird der Vernehmlassungsvorlage zugrunde liegen, welche die künftige Organisation der Dienststelle Staatsanwaltschaft festlegt und die neue Schweizerische Strafprozessordnung und die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung im Kanton Luzern einführt.

### 4. Regierungsstatthalter

Die Motion fordert drei Verwaltungsbezirke für die Regierungsstatthalter. Eine Dreiteilung enthielt der Planungsbericht B 59 grundsätzlich ebenfalls (Kap. VI). Heute wird das Regierungsstatthalteramt Entlebuch von der Regierungsstatthalterin des Amtes Willisau geführt. Wir beabsichtigen, das Regierungsstatthalteramt Hochdorf nach der Pensionierung des heutigen Regierungsstatthalters durch den Regierungsstatthalter des Amtes Luzern führen zu lassen. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich (§ 42 Organisationsgesetz). Wie die Spezialkommission zu Recht festhält, kommt dieser Einteilung lediglich der Charakter einer Übergangslösung zu, da sich mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf das Jahr 2013 wesentliche Veränderungen bei den Aufgaben der Regierungsstatthalter abzeichnen. Der Planungsbericht B 59 enthält dazu die weiteren Ausführungen (Kap. I und VI).

In einem ersten Schritt hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Projekt zur Umsetzung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes eingeleitet, welches auch die Aufgaben der Regierungsstatthalter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde betrifft. Wir werden in einem zweiten Schritt – und ebenfalls unter Einbezug des Verbandes Luzerner Gemeinden – das Organisationsprojekt, welches die Aufgaben der Regierungsstatthalter umfassend analysiert und überprüft, in die Wege leiten.

### 5. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Sobald die Motion in der Maisession erheblich erklärt ist, wird das zuständige Justiz- und Sicherheitsdepartement die Vorbereitung der Gesetzgebung einleiten. Zum einen ist die Änderung des Stimmrechtsgesetzes nötig (Wahlkreise). Es hat sich gezeigt, dass aufgrund des benötigten Vorlaufes vor der Kantonsratswahl 2011 das Vernehmlassungsverfahren unmittelbar nach der Maisession des Kantonsrates zu eröffnen ist. Zum andern ist die Gerichts- und Staatsanwaltschaftsorganisation mit den Verfahrensbestimmungen zu den erwähnten neuen Prozessordnungen samt den Anpassungen im Konkurs- und Grundbuchwesen (Projekt „JU 10“) in die Vernehmlassung zu geben. Es ist vorgesehen, dieses Vernehmlassungsverfahren bereits vor den Sommerschulferien 2009 zu eröffnen. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen so in die Lage versetzt werden, eine umfassende Beurteilung vorzunehmen.

In Sinn dieser Erwägungen ist die Motion erheblich zu erklären.